

# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich II</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0014/21</b>
<b>Sachbearbeiter: Mack, Ursula</b>	<b>Datum: 16.02.2021</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Doppelhaushalt 2021/2022**

### **Anlagen:**

Entwurf zum Doppelhaushalt 2021/2022 unter Berücksichtigung des Investitionsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 (BV/0205/20) mit Beratungsstand nach Personal- und Finanzausschuss am 8. Februar 2021

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen

## Sachverhalt:

Im Dezember 2020 wurde dem Gemeinderat ein Verwaltungsentwurf zum Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025 vorgelegt (Beschlussvorlage BV/0205/21).

Der Personal- und Finanzausschuss hat hierüber in seinen Sitzungen am 11. und 25. Januar 2021 sowie am 8. Februar 2021 beraten und verschiedentlich Änderungen beschlossen; eine abschließende Beratung hat bislang noch nicht stattgefunden.

Das nunmehr vorliegende Investitionsprogramm - das durchaus noch weitere Änderungen durch Aufnahme von Einzelanträgen der Ortsräte, Vereine oder Fraktionen erfahren kann - soll dennoch als Basis für den Doppelhaushalt 2021/2022 herangezogen werden, um so die zeitgleiche Beratung des Gesamthaushalts zu ermöglichen. Ziel ist es, zeitnah eine Haushaltssatzung für die Jahre 2021 und 2022 zu beschließen, um so insbesondere die neuen Investitionsvorhaben schnell auf den Weg bringen zu können.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Saarlandpakt am 1. Januar 2020 finden die bekannten haushaltsrechtlichen Vorschriften zu Themen wie Haushaltsausgleich, Verringerung der allgemeinen Rücklage, Haushaltssanierungsplan bzw. Sanierungshaushalt sowie Verwendung zahlungsbezogener Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2020 bis 2064 keine Anwendung. Logischerweise entfällt damit auch die Wirkung des Erlasses über die Überprüfung der Haushalte der Gemeinden durch die Kommunalaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt ab dem Jahr 2015.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 richtet sich die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts einzig nach den Vorschriften im Gesetz über den Saarlandpakt - wobei für die Jahre 2020 bis 2023 Sonderregelungen gelten.

Ausgangsbasis für den zu erreichenden Haushaltsausgleich stellt das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis dar. Dieses lässt sich ermitteln, indem - ausgehend vom zahlungsbezogenen Ergebnis - die tatsächlichen Haushaltsansätze bei bestimmten Zahlungsarten (Normalfaktoren) herausgerechnet und durch eine jährlich fortzuschreibende Normalentwicklung ersetzt werden.

Wird der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht erreicht, muss die Gemeinde ihr strukturelles zahlungsbezogenes Ergebnis durch die übrigen Ein- und Auszahlungen steuern.

Bei der Aufstellung von Doppelhaushalten erhält die Gemeinde die Genehmigung für das 2. Jahr zunächst unter Zugrundelegung der im 1. Jahr vorliegenden Normalentwicklung. Die Fortschreibung für das 2. und die weiteren drei Jahre könnte daher den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich machen.

---

Fachbereichsleiterin